Warum Polen?

Seit Jahren gilt Polen als Land mit geringem Risiko und großen Chancen für erfolgreiche Investition. Eine gut ausgebildete Bevölkerung, starkes Wirtschaftswachstum, sich ständig verbessernde Infrastruktur, stabiles Rechtssystem, günstige Steuern und zahlreiche Investitionsanreize sind Schlüsselfaktoren bei dem Treffen der Entscheidung über die Wahl des Standortes für eine Investition. Darüber hinaus werden die EU-Mittel in Höhe von 82,5 Mrd. EUR im Zeitraum zwischen 2014 – 2020 die zusätzliche Gelegenheiten für die Investoren in Polen schaffen.

Ein Großteil des polnischen Außenhandels ist mit EU-Markt verbunden, wobei Deutschland der wichtigste Handelspartner sowohl für Export- als auch für Importgeschäfte bleibt.

- Zentrale Lage im Mittel- und Osteuropa
- Mitgliedschaft an der NATO und EU
- Stabiles Wirtschaftswachstum,
- hohe Absorption der EU-Mittel
- großes und gut ausgebildetes Arbeitskraftpotenzial zu konkurrenzfähigen Preisen
- stabile Währung und niedrige Inflation

A | T | A Finance
Audit Tax Accounting

I. Formen der Geschäftstätigkeit in Polen und die Grundsätze deren Besteuerung

I.1. Kapitalgesellschaften

Eine Kapitalgesellschaft kann in Polen in folgender Rechtsformen gegründet werden:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.),
- Aktiengesellschaft (S.A.).

Die Kapitalgesellschaften bekommen deren Rechtspersönlichkeit zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister. Die Aktivitäten dürfen jedoch früher, direkt nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages von den sog. Gesellschaften in Gründung vorgenommen werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.)

Die polnische Sp. z o.o. kann sowohl von einer als auch von mehreren Personen gegründet werden. Auch eine Personen- oder Kapitalgesellschaft des Handelsrechts kann eine Sp.z o.o. gründen. Das Stammkapital einer polnischen Sp. z o.o. muss mindestens 5.000 PLN (ca. 1.250 EUR), ein Anteil mindestens 50 PLN betragen. Die Haftung ist auf die Höhe des Stammkapitals begrenzt.

Aktiengesellschaft (S.A.)

Der Stammkapital der Aktiengesellschaft beträgt mind. 100.000 PLN (ca. 25.000 EUR) und ist in Aktien mit dem gleichen nominalen Wert aufgeteilt. Die Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden, und die Haftung ist in Polen auf die Höhe des Aktienkapitals begrenzt. Die Rechtsform einer Aktiengesellschaft ist für einige Tätigkeitsbereiche pflichtig, z.B. für Banken, Versicherungsunternehmen.

II.2. Personengesellschaften

Unter Personengesellschaften sind folgende Rechtsformen zu unterscheiden:

- Offene Handelsgesellschaft (OHG),
- Kommanditgesellschaft (KG),
- Partnerschaftsgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine sog. Zivilgesellschaft (entspricht der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) zu gründen.. Die Gesellschaft als solche hat keine Unternehmenseigenschaft (als Unternehmer gelten die Gesellschafter).

Offene Handelsgesellschaft (sp.j.)

In der OHG haftet jeder Gesellschafter gegenüber den Gläubigern unbeschränkt mit seinem Privatvermögen und auch gesamtschuldnerisch mit den anderen Gesellschaftern. Zum Vermögen der Gesellschaft gehören alle eingebrachten Einlagen. Die Gewinnausschüttung erfolgt am Ende des Wirtschaftsjahres gemäß dem im Gesellschaftsvertrag angenommenen Gewinnverteilungsschlüssel.

Kommanditgesellschaft (sp.k.)

Bei der Kommanditgesellschaften gibt es zwei Typen von Gesellschaftern: Kommanditisten und Komplementäre. Der Kommanditist haftet bis zur Höhe der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Kommanditsumme. Der Komplementär, der gleichzeitig die Gesellschaft vertreten darf, haftet uneingeschränkt mit seinem Privatvermögen. Die Gewinnauszahlung erfolgt am Ende des Wirtschaftsjahres gemäß dem im Gesellschaftsvertrag angenommenen Gewinnverteilungsschlüssel. In der Praxis ist die Mischform – eine GmbH & Co. KG mit einer GmbH als Komplementär sehr oft zu treffen, die eine transparente Besteuerung und Begrenzung der Haftung der Gesellschafter ermöglicht.

Partnerschaftsgesellschaft (sp.p.)

Diese Rechtsform kann durch die die Ausübung des freien Berufs beabsichtigen Partner ausgewählt werden. Als freie Berufe gelten u.a.: Rechtsanwalt, Apotheker, Architekt, Versicherungsmakler, Steuerberater, Arzt, Notar. Das Hauptmerkmal einer solchen Partnerschaftsgesellschaft besteht darin, dass jeder Gesellschafter nur für seine eigenen, aus den von ihm wahrgenommenen Aktivitäten entstehenden Verbindlichkeiten und für die Handlungen der für die Gesellschaft unter seiner Aufsicht tätigen Personen haftet und keine Haftung für Aktivitäten/Verbindlichkeiten/ Verluste der übrigen Gesellschafter übernimmt.

Kommanditgesellschaft auf Aktien (S.K.A)

Bei dieser Gesellschaftsform handelt es sich um eine Mischform zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gibt es zwei Arten von Gesellschaftern: mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) haftet im vollen Umfang

Außenhandelsumsatz Polens 2014 (in Mrd. EUR)

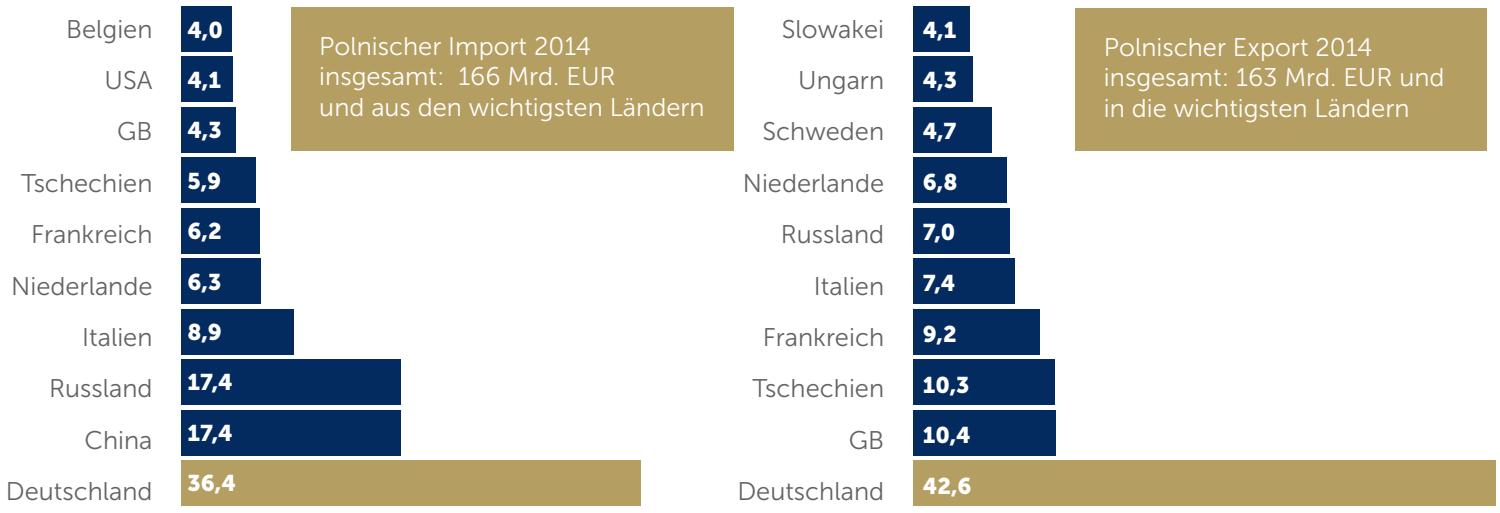

Quelle: Polnisches Statistikamt (GUS)

BIP-Wachstumsrate in Polen und in der EU28 (in %) (2004 - 2014) (prozentuale Veränderung gegenüber Vorjahr)

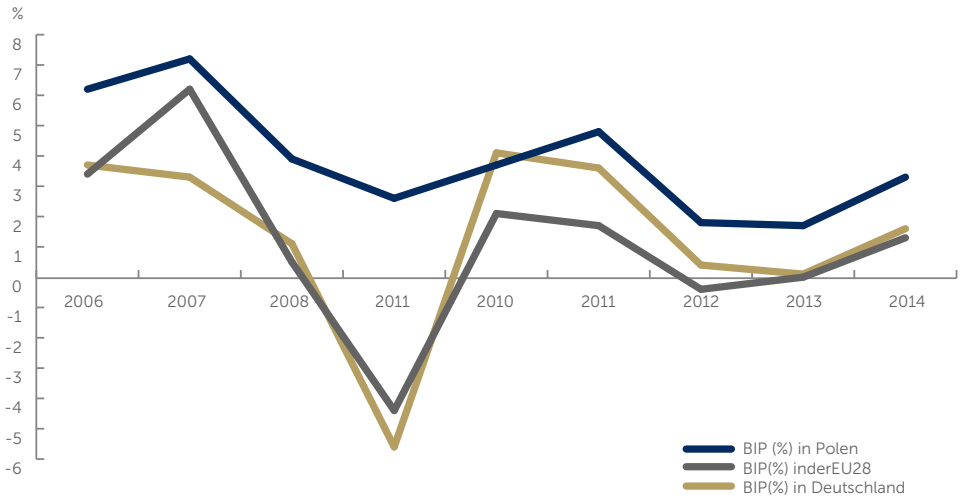

Quelle: Eurostat

für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und mindestens ein Gesellschafter (Aktionär) ist frei von der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die minimale Höhe des Stammkapitals beträgt 50.000 PLN, ca. 12.500 EUR.

II. Allgemeine Charakteristik des Steuersystems in Polen

Ertragsteuern

Der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die einen Wohnsitz in Polen oder den Lebensmittelpunkt der Interesse in Polen haben oder sich in Polen länger als 183 Tage aufhalten. Die natürlichen Personen sind grundsätzlich nach dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert (18% bis zum ca. 85.000 PLN, 32% über 85.000 PLN, Freibetrag ca. 3.000 PLN). Für einige Einkunftsarten sind pauschalierte Steuersätze vorgesehen (z.B. Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Pauschalbesteuerung i.H.v. 19%, Einkünfte aus Gewerbebetrieb dürfen auf Antrag mit 19% linear besteuert werden).

Analog unterliegen der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht die juristischen Personen (Kapitalgesellschaften) und Kommanditgesellschaften auf Aktien, soweit sie den Sitz oder Geschäftsleitung in Polen haben. Die steuerpflichtigen Einkünfte (Differenz zwischen den Betriebseinnahmen und gesetzlich anerkannten Betriebsausgaben) unterliegen auf Ebene der Gesellschaften der Besteuerung mit der Körperschaftsteuer i.H.v. 19%. Die Verlustvorträge des jeweiligen Steuerjahres dürfen innerhalb der 5 weiteren Steuerjahre verrechnet werden, wobei jährlich nicht mehr als 50% des Verlustvortrages aus dem gegebenen Steuerjahre verrechnet werden dürfen.

Bei einer Ausschüttung an die natürlichen Personen mit dem Wohnsitz in Polen fällt zusätzlich die Quellensteuer i.H.v. 19% an. Bei Ausschüttungen an die nicht in Polen ansässigen Personen sind die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten. Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes gemäß Doppelbesteuerungsabkommen reicht die Vorlage der Ansässigkeitsbescheinigung des Dividendenempfängers. Bei den Ausschüttungen an die Kapitalgesellschaften mit Sitz in Polen oder außerhalb Polen ist die Anwendung der Quellensteuerbefreiung möglich. Dazu ist die Erfüllung der in das polnische Körperschaftsteuergesetz implementierten sog. Mutter-/Tochter-Richtlinie notwendig (Richtlinie des EU-Rates 90/435/EWG).

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten die analoge Regeln bei der Ausschüttung, wobei auf Ebene der Komplementäre durch einen Anrechnungsverfahren die Doppelbesteuerung der Gewinne verhindert wird.

Aus steuerlicher Sicht sind die Personengesellschaften grundsätzlich transparent zu behandeln (mit Ausnahme der KGaA). Die transparente Behandlung bedeutet, dass die Gesellschaften als solche nicht der Besteuerung mit der Ertragssteuer unterliegen, sondern die Gesellschafter sind einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig proportional zu den Beteiligungen am Gewinn der Personengesellschaft.

Bei den bestimmten Zahlungen an die nicht in Polen ansässigen Subjekte fällt in Polen eine Quellensteuer i.H.v. 20% an, es sei denn, dass das polnische Besteuerungsrecht durch das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen begrenzt wird. Zu solchen Zahlungen zählen u.a.:

- Zinsen, Zahlungen aus Urheberrechten oder ähnlichen Rechten, Rechten aus Erfindungen, aus Forderungen aus dem Nutzungsrecht von Industrieanlagen, einschließlich Handels- oder wissenschaftliche Anlagen, Informationen über Erkenntnisse in Industrie, Handel oder Wissenschaft (Know-how),

Herkunftsländer ausländischer Direktinvestitionen kumuliert in Mrd. EUR (1993-2013)

Kumulierte ausländische Direktinvestitionen in Polen, in Mrd. EUR (1993 - 2013)

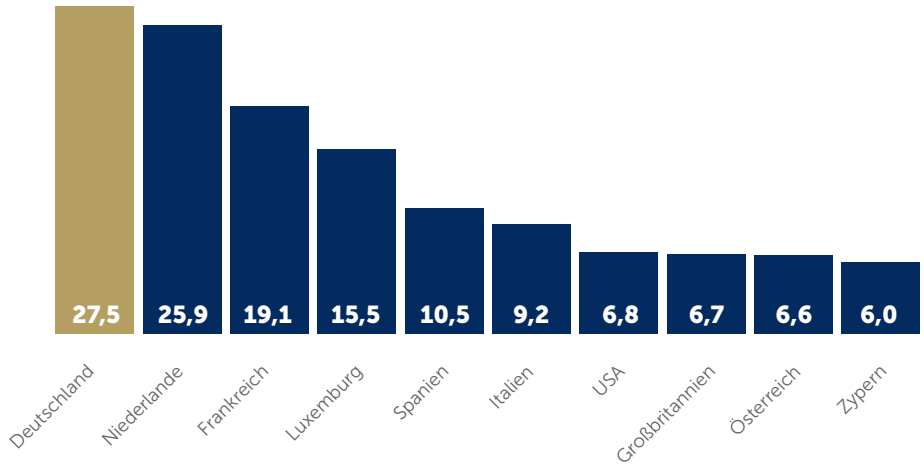

Quelle: Polnische Nationalüank (NBP)

- aus Leistungen in den Bereichen Beratung, Buchführung, Marktforschung, Rechtsberatung, Werbung, Leitung und Kontrolle, Datenverarbeitung, Anstellung von Mitarbeitern und Personalsuche, Garantien und Bürgschaften und Leistungen ähnlicher Art.

Es gibt die Möglichkeit, die Quellensteuerbefreiung im Verhältnis zu den auszahlenden Zinsen und Lizenzgebühren gemäß der in das polnische Recht implementierten sog. Zins-/Lizenzrichtlinie (Richtlinie des EU-Rates 2003/49/EWG) anzuwenden.

Seit 1.01.2015 dürfen in Polen die Einkünfte der im Ausland gegründeten Gesellschaften unter Umständen zur Besteuerung herangezogen werden (sog. Regelungen über die Besteuerung von Controlled Foreign Corporation (CFC)). Eine der Voraussetzungen ist dabei, dass eine ausländische Gesellschaft überwiegend die passiven Einkünfte (z.B. Zinsen, Lizenzgebühren) erzielt, die im Ansässigkeitsstaat um mind. 25% günstiger als in Polen besteuert werden.

Die Transfer-Pricing-Regelungen sehen die Möglichkeit der Schätzung von Einkünften von den Finanzbehörden bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen vor, wenn die vereinbarten Bedingungen nicht marktüblich sind. Für die Transaktionen, die gesetzlich definierten Beträge überschreiten, ist eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen, wobei als Besonderheit gilt, dass diese innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Aufforderung von der Finanzverwaltung vorzulegen ist.

Sonstige Steuern

Umsatzsteuer

Ebenso wie in allen anderen EU-Ländern wird in Polen eine Umsatzsteuer erhoben. Umsatzsteuer wird auf die Lieferung der meisten Waren und Leistungen berechnet. Unternehmen, die Aktivitäten ausüben, die der Umsatzsteuer unterliegen, müssen sich grundsätzlich als Umsatzsteuerpflichtige anmelden und monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. In bestimmten Fällen ist es zulässig, die in Polen umsatzsteuerpflichtigen Umsätze nach dem sog. Reverse-Charge Verfahren abzurechnen.

Umsatzsteuersatze sind 23% (Normalsatz), 8%, 5%, 0%. Das polnische Umsatzsteuergesetz sieht direkte Erstattungen vor, wenn die (abzugsfähige) Vorsteuer die Umsatzsteuer übersteigt. Der Erstattungsfrist beträgt grundsätzlich 60 Tagen. Bei Erfüllung der zusätzlichen Bedingungen darf der Frist auf 25 Tagen verkürzt werden. In Ausnahmefällen, wenn keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze vorliegen, verlängert sich die Frist auf 180 Tage.

Steuer auf zivilrechtliche Handlungen

Die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (anders genannt als Rechtsgeschäftssteuer) wird u.a. auf Verkaufs- und Tauschverträge, Darlehensverträge, Kapitalerhöhungen erhoben. Die Steuersätze betragen:

- bei Anteilskaufverträgen – 1% des Marktwertes der Anteile,
- bei Kapitalerhöhungen – 0,5% des Kapitalerhöhungsbetrages,
- bei Darlehensverträgen – 2%, wobei die Gesellschafterdarlehen an die Kapitalgesellschaften steuerbefreit ist und das Darlehen an die Personengesellschaften mit 0,5% besteuert werden. Nicht Steuerpflichtig sind die Darlehensverträge, die im Ausland abgeschlossen wurden und als das Geld sich im Ausland befand,
- bei Immobilienverkäufen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind – 2% des Marktwertes.

Immobiliensteuer

Die Immobiliensteuer wird durch die Gemeinden innerhalb der im Gesetz über die lokalen Steuer- und Gebühren festgelegten Grenzen erhoben. Als Besteuerungsgegenstand gilt grundsätzlich der Besitz von Grundstücken, Gebäuden und Bauten.

Im Jahr 2015 unterliegen für gewerbliche Zwecke genutzte Grundstucke einem Höchstsatz von 0,62 PLN (ca. 0,15 EUR)/qm, während für gewerblich genutzte Gebäude ein Höchstsatz von 17,31 PLN (ca. 4,30 EUR)/qm gilt. Die Bauten unterliegen der jährlichen Besteuerung in H.v. 2% der Anschaffungs-/Herstellungskosten.

A | T | A Finance
Audit Tax Accounting

FÜR WEITERE INFORMATIONEN KONTAKTIEREN SIE BITTE:

Izabela Stenzel / Wirschaftsprüferin / Partner / izabela.stenzel@atafinance.pl
Marcin Sobieszek /Steuerberater / Partner / marcin.sobieszek@atatax.pl
Joanna Subzda / Steuerberaterin / Partner / joanna.subzda@atatax.pl
Agnieszka Jasica-Skalbmierska / Steuerberaterin / Partner / agnieszka.jasica-skalbmierska@atatax.pl
Rafał Wójcik / Zertifizierter Buchhalter /Partner / rafal.wojcik@atafinance.pl

ATA Audit Sp. z o.o. | ATA Tax Sp. z o.o. | ATA Accounting Services Sp. z o.o. Sp.k.

Warschau
ul. Bonifraterska 17 (North Gate, III Stock)
00-203 Warszawa
tel. +48/22/418 70 00
fax +48/22/418 70 10
office@atafinance.pl

Kattowitz
ul. Damrota 6
40-022 Katowice
Tel. +48/32/258 70 13
Fax +48/32/258 70 13

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar.